

Volksschule Sipbachzell
4621 Sipbachzell, Schulstraße 3
**Nutzungsbedingungen für die außerschulische Verwendung
des Gebäudes einschließlich Nebenanlagen.**

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sipbachzell vom 09.09.2010, TOP 5b.

Allgemeines:

1. Die außerschulische Verwendung des Volksschulgebäudes einschließlich Sporthalle erfolgt nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen.
2. Die Sporthalle samt den benötigten Nebenräumen steht außer der Volksschule Sipbachzell auch Sportvereinen und sonstigen Interessierten unter Beachtung der Nutzungsbedingungen und gegen Entrichtung des vom Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell festgelegten Benützungsentgeltes zur Verfügung.
3. Der abgeschlossene Lehrbereich und die Klassenzimmer werden für außerschulische Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.

Erklärung des Nutzers:

4. Für die außerschulische Verwendung ist eine Erklärung des Nutzers auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen abzuschließen. In dieser können geringfügige Abweichungen von diesen Nutzungsbedingungen vereinbart werden.

Benützungstarif:

5. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Gegenstände werden die jeweils gültigen Benützungstarife verrechnet.
6. Der Benützungstarif ist 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei Veranstaltungen kann eine Kautions verlangt werden.

Reservierungen:

7. Vor Erstbenützung ist eine Erklärung des Nutzers gemäß Ziffer 3. abzuschließen. Die Nutzung der Räumlichkeiten kann jederzeit während der Amtsstunden in der Gemeinde Sipbachzell oder Online vorgemerkt werden. Wenn das Service der Online-Anmeldung unter www.sipbachzell.at genutzt wird, sind zuerst die Nutzungsbedingungen genau durchzulesen. Mit der Übermittlung dieser Anmeldung werden diese Regeln ausdrücklich zur Kenntnis genommen.
8. Die durchgeführte Anmeldung ist erst wirksam, wenn sie im Hallen-Belegungsplan aufscheint.
9. Die Benützung der Sporthalle muss in jedem Fall der Gemeinde Sipbachzell gemeldet werden. Dabei muss der/die Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, verantwortlicher Funktionär, ...) bekannt gegeben werden.
10. Wenn Termine nicht eingehalten werden können, muss dies an Wochentagen bis spätestens am Vortag, für Wochenendtermine bis spätestens Freitag (11.00 Uhr) der Gemeinde bekannt gegeben werden, sonst erfolgt eine Verrechnung.
11. Veranstaltungstermine haben gegenüber Trainingsterminen Vorrang.

**Allgemeine Bestimmungen
für die Nutzung der Sporthalle und Nebenräumlichkeiten:**

12. Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände hat mit größtmöglicher Sorgfalt und Schonung zu erfolgen.
13. Für die Einhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist bei der Erstanmeldung eine Person namhaft zu machen.
14. Die Benützung der Sporthalle samt Nebenräumen während der Ferien ist nicht gestattet, ausgenommen nach vorheriger Rücksprache bzw. Genehmigung durch den Bürgermeister.
15. Die Fluchtwege und Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten.
16. Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für die Besucher (Zuseher) vorgesehenen Gänge und Toiletten benützen. Die anderen Bereiche der Sporthalle und des Schulgebäudes dürfen vom Publikum nicht betreten werden.
17. Gegen Personen, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus der Sporthalle ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
18. Das Aufstellen von vereinseigenen Schränken und Geräten ist ebenso wie die Benützung von hausfremden Geräten untersagt.
19. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benützer der Sporthalle besonders zu achten. Im gesamten Schul- und Sporthallengebäude ist das Rauchen ausnahmslos verboten.
20. Das Mitnehmen von Getränken und Verpflegung in die Sporthalle ist verboten. Weiters verboten ist der Konsum von alkoholischen Getränken in den Umkleideräumen
21. Die Benützung des Verbandkastens ist unverzüglich der Gemeinde Sipbachzell und der Schulleitung zu melden.
22. Das Mitnehmen von Tieren in das Schulgebäude ist untersagt.
23. Werbeflächen dürfen nur mit Genehmigung der Hausverwaltung (Gemeinde) angebracht werden.
24. Es ist nicht gestattet, Nägel, Haken usw. einzuschlagen. Schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
25. Die Bedienung der elektrischen Anlagen (Lichtsteuerung, Leinwand, Beamer, Trennvorhang, Basketballkorb, Fenster, Mikrofon- und Beschallungsanlage) sowie der Küchenanlagen (E-Herd, Mikrowellenherd, Kühlschrank, Kühlzelle, Geschirrspüler) darf nur von eingeschulten Personen vorgenommen werden.
26. Schäden und grobe Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen werden vom Hauswart unverzüglich an die Gemeinde und an die jeweilige verantwortliche Stelle weitergemeldet. Bei Beschädigungen im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt die Meldung außerdem an die Leitung der Schule.

27. Der/Die Verantwortliche (Übungsleiter, Trainer, Funktionär, ...) und der jeweilige Verein haften für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleidekabinen oder sonstigen Nebenräumen verursacht werden und sind verpflichtet, für die Feststellung des Ersatzpflichtigen zu sorgen.
28. Für die Wiedergutmachung von Beschädigungen werden grundsätzlich die anfallenden Reparatur- und Ersatzkosten angerechnet.
29. Werden vom Verantwortlichen allfällige Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich der Hausverwaltung bzw. der Schulleitung zu melden.
30. Wird ein solcher Mangel festgestellt, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass der Schaden durch den jeweils letzten Benützer dieser Anlage verursacht wurde und dieser gilt als schadenersatzpflichtig.
31. Der den verantwortlichen Personen ausgefolgte Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verlust des Schlüssels ist der Gemeinde Sipbachzell umgehend zu melden.
32. Die Sporthalle ist vom jeweiligen Benützer vor Beginn der Benützung mit seinem Schlüssel zu öffnen und nach Beendigung der Benützung wieder mit dem Schlüssel zu schließen. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist das Licht abzdrehen, die Fenster und Türen sind zu schließen.
33. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und Plätzen abgestellt werden. Vom Veranstalter ist für die Freihaltung der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge bis zur Turnhalle zu sorgen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz erfolgt auf eigene Gefahr und ohne Haftung der Gemeinde.
34. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen der Sportler, Zuschauer oder sonstigen Beteiligten.

Besondere Bestimmungen für den laufenden Sportbetrieb:

35. Der außerschulische Turn- und Sportbetrieb darf nur außerhalb der Schulbetriebszeiten abgehalten werden.
36. Die wöchentlichen Benützungzeiten sind zu Beginn jedes Schuljahres im Einvernehmen mit dem Gemeindeamt festzulegen. Die verantwortlichen Personen (Vorturner, Trainer, Übungsleiter etc.) sind namhaft zu machen. Die Benützung der Räumlichkeiten ist nur im Beisein und unter Aufsicht eines Verantwortlichen gestattet.
37. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass um 22:30 Uhr das Gebäude geschlossen werden kann.
38. Das Betreten der Sporthalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen (Turn- bzw. Sportschuhen) mit entsprechenden – nicht abfärbenden – Sohlen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
39. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Zur Schonung der Geräte und des Bodens müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen Einrichtungen befördert werden. Das Schleifen von Geräten, Matten usw. ist untersagt.
40. Die Benützung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Spiel- und Sportgeräte hat mit Sorgfalt unter größtmöglicher Schonung zu erfolgen.
41. Bei Fußballspielen in der Sporthalle dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.
42. Das Spielen mit dem Ball ist im Gangbereich und Foyer ausdrücklich untersagt.
43. Die Kletterwand, welche bis zur roten Markierung als Polderwand ausgeführt ist, darf nur im Beisein von geschultem Personal benützt werden.
44. Nach Beendigung der Turn- und Sporteinheit ist die Sporthalle wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (z.B. Bälle in den Ballkorb geben, mobile Turngeräte wieder an ihren Platz im Geräteraum stellen, hochgestellte Geräte wie Böcke usw. sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen, die fixen Turngeräte in die jeweilige Ausgangsposition versetzen, Tonanlage abschalten, Fenster schließen,).
45. Nach jeder Turn- und Sporteinheit ist die Lüftung der Räumlichkeiten vorzunehmen. Der Verantwortliche hat beim Verlassen der Räumlichkeiten dafür zu sorgen, dass die Fenster verschlossen sind, Licht und Wasser abgedreht und die Eingangstüren versperrt sind.
46. In allen Räumlichkeiten der Sporthalle und Nebenräumen, insbesondere in den Sanitäreinrichtungen und Duschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Die Räume sind in einem „besenreinen“ Zustand zu verlassen.

Besondere Bestimmungen und Auflagen für Veranstaltungen:

47. Als Veranstalter kommen nur Vereine, Institutionen, Firmen, Körperschaften, Parteiorganisationen und dergleichen in Frage, die ihren Sitz in Sipbachzell haben. Für private Feiern und Firmenfeiern stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung. Veranstaltungen wie Fröhschoppen, Disco, Clubbings und dgl. sind generell untersagt. Veranstaltungen die über die Ortsgrenzen hinausgehen, wie Bezirkstagungen, Konzerte, Ehrungen etc., sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
48. Veranstaltungen sind gemäß dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bei der Gemeinde Sipbachzell rechtzeitig anzuzeigen.
49. Die Bedingungen und Auflagen der für das Schulgebäude, einschließlich Sporthalle und Nebenanlagen, erteilten Veranstaltungsstättenbewilligung sind einzuhalten.
50. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person erhält den „Veranstaltungsschlüssel“, welcher nach Beendigung der Reinigungs- und Aufräumarbeiten beim Gemeindeamt wieder abzugeben ist. Bei Verlust wird der Schlüssel auf Kosten des Veranstalters nachgemacht.
51. Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist mindestens eine Stunde vor Beginn bis zum Verlassen der letzten Besucher, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst, anwesend zu sein.
52. Vor der Veranstaltung ist die Veranstaltungsstätte vom Veranstalter oder einer hiezu bestimmten Person zu begehen und es sind Überprüfungen entsprechend dem vom Vermieter zur Verfügung gestellten Prüfprotokoll durchzuführen.
53. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist verboten.
54. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Verbot zu überwachen.
55. Die Auflegung des Abdeckbelages (Schutzboden), das Aufstellen der Bühne und der Sessel in der Sporthalle sowie die Tische und Stehtische im Foyer hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Dabei sind die Anweisungen der Hausverwaltung genauestens einzuhalten.
56. Geschirr und Verbrauchsmaterialien aller Art (Putzmittel, Toilettenpapier usw.) sind durch den Veranstalter selbst zu besorgen.
57. Nach jeder Veranstaltung ist sofort mit der maximal möglichen Lüftung aller Räume zu beginnen.
58. Für die Entsorgung der Abfälle hat der Veranstalter zu sorgen.
59. Dem Veranstalter obliegt nach der Veranstaltung die Reinigung der Sporthalle samt allen benützten Nebenräumen. Die Reinigung ist unverzüglich vorzunehmen. Der Abdeckbelag darf nur in gereinigtem Zustand weggeräumt werden. Sollten Bedienstete der Gemeinde zu Reinigungsarbeiten herangezogen werden, so sind die anfallenden Kosten direkt zwischen Veranstalter und Bediensteten abzurechnen.
60. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter die Räumlichkeiten und die Geräte mit der Hausverwaltung zu überprüfen. Der Veranstalter hat mit der Hausverwaltung diesbezüglich einen Termin zu vereinbaren.